Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 82 Ausgegeben Danzig, den 2. August 1935

Inhalt:

Tag		Seite
1. 8. 1935	Rechtsverordnung zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung mit Brot und Brotwaren und zur Verhinderung von Preisschwankungen	865

199

Rechtsverordnung

zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung mit Brot und Brotwaren und zur Verhinderung von Preisschwankungen.

Vom 1. August 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 65, 68, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der Brot- und Mehlversorgungsverband (siehe Satzung des Brot- und Mehlversorgungsverbandes vom 20. August 1934 in der Fassung der Verordnung vom 11. Dezember 1934, G. Bl. S. 658, 776) wird ermächtigt, mit Zustimmung des Staatskommissars für die Versorgungsverbände alle Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die erforderlich oder geeignet sind, die Versorgung der Bevölkerung in der Freien Stadt Danzig mit Brot und Brotwaren zu angemessenen und möglichst gleichbleibenden Preisen sicherzustellen.

Zuwiderhandlungen gegen die Maßnahmen oder Anordnungen des Brot- und Mehlversorgungsverbandes werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 50 000,— Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, auch wenn diese Erzeugnisse dem Täter nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Senats ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August d. Js. in Kraft. Der Senat bestimmt, wann diese Verordnung außer Kraft tritt.

Danzig, den 1. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 8. 1935.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.